

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum Datenschutz!

Dienststelle
Stadt Kleve – FB 50
AZ:

Eingangsstempel

Angaben Antragsteller/in

Angaben Kind

Name, Vorname

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefonnummer

Kindergarten / Schule und Klasse

IBAN

Das Kind bezieht Leistungen gemäß:

SGB II SGB XII AsylbLG

Wohngeld (Bitte Bescheid beilegen)

BKGG (Kinderzuschlag) (Bescheid beilegen)

keine Leistungen

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

(entsprechende Erläuterungen zu den u.a. Leistungen finden Sie auf der Rückseite)

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Mehrtägige Klassenfahrten

Schulbedarfspaket (Antragstellung nur bei Bezug von Kinderzuschlag, Wohngeld erforderlich)

Februar 20____

August 20____

Schülerbeförderung (Bitte Kopie des ermäßigten Schokotickets (6,-/12,- €) und monatliche Quittungen, Kontoauszüge o.ä. über Zahlungen des Eigenanteils beilegen.)

Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen)

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (entsprechende Bescheinigung vom Verein beilegen)

Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (Verein: _____)

Unterricht in künstlerischen Fächern

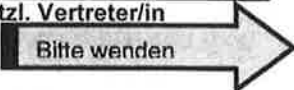
Teilnahme an Freizeiten

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

Bitte wenden 

Datenschutzrechtliche Einwilligung zur Bearbeitung des Antrages auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

Ich, _____, habe Kenntnis erlangt, dass die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Daten dem Sozialgeheimnis unterliegen. Die Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

In Fällen, in denen der Sozialleistungsbezug zwangsläufig offenbart werden muss, ermächtige ich das Jobcenter (der Stadt Kleve), die erforderlichen Informationen und Unterlagen direkt beim jeweiligen Leistungsanbieter zu erfragen.

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass die bewilligten Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 29 SGB II (wahlweise nach § 34 a SGB XII) direkt an den/die Anbieter der Leistungen erbracht werden.

Eine Ausfertigung dieser Einwilligung sowie eine Ausfertigung der dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beigefügten Datenschutzhinweise habe ich erhalten.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzlicher Vertreter

2. Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildenden Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, ob und wenn ja, welche Leistungen Sie bzw. Ihr Kind derzeit bereits beziehen. Sofern Sie oder Ihr Kind Kinderzuschlag Wohngeld oder keine Sozialleistungen beziehen, geben Sie bitte auch Ihre Anschrift, Telefonnummer und ggf. Bankverbindung an.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. **Kreuzen Sie jedoch bitte nur Leistungen an, die Sie derzeit tatsächlich in Anspruch nehmen wollen.** Für Leistungen, die eventuell in Zukunft beansprucht werden sollen, ist auch erst zu einem späteren Zeitpunkt eine konkrete Geltendmachung bzw. Antragstellung erforderlich.

Die Leistungen für das Schulbedarfspaket werden Ihnen, sofern Sie laufend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, ohne zusätzlichen Antrag automatisch zum jeweiligen Stichtag - in der Regel zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres - überwiesen. **(Ausnahme für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld: Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird nur auf Antrag gewährt.)** Folgeanträge sind für alle übrigen Leistungen - bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf - rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen, jedoch ohne Taschengeld und persönlichen Bedarf. Eine Bestätigung der Schule / der Kindertageseinrichtung über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges / der Klassenfahrt fügen Sie bitte bei. Ferner hat die Schule / die Kindertageseinrichtung zu erklären, auf welches Konto der Betrag überwiesen werden soll. Bei eintägigen Ausflügen reicht ein formloses Schreiben der Schule (oder Klassenlehrers /-lehrerin) bzw. der Kindertageseinrichtung.

Schülerbeförderungskosten

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Mittagsverpflegung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin / der Schüler / das Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins (ggf. auf Vordruck des Jobcenters / der leistungsgewährenden Stelle) über die Kosten dienen.

Datenschutzhinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Die Bürgermeisterin Stadt Kleve Minoritenplatz 1 47533 Kleve Tel.: 02821 - 84-0 e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Vertreter/in	die/der Allgemeine Vertreter/in des/r Bürgermeisters/in (der/die Erste Beigeordnete) der Stadt Kleve Minoritenplatz 1 47533 Kleve Tel.: 02821 - 84-0 e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Datenschutzbeauftragte/r	Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Stadt Kleve geprüft und überwacht. Die/der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail-Adresse: stefan.verhoeven@kleve.de erreichbar.
Zweck/e der Datenverarbeitung	Zweck der Datenverarbeitung ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck der Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und der Sicherung des Lebensunterhalts verwendet. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 67 c Abs. 2 – 5 SGB X möglich.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X); Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II); Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW); Durchführungsverordnungen zum SGB II Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlage/n sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<p>Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an die in §§ 67a – 78 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) genannten Stellen weitergegeben bzw. befinden sich mit diesen Stellen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenausch (Im Rahmen der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt ein Austausch Ihrer Daten z. B. mit Schulen, Kindertagesstätten, Trägern von Offenen Ganztagen, Nachhilfeinstituten, Sport- oder sonstigen Vereinen, Anbietern kultureller Aktivitäten, etc.).</p>
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	<p>Sozialdaten sind gem. § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dazu sind weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten.</p> <p>Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden daher für die Dauer des zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Zeitraumes gespeichert. Danach werden diese Daten aufgrund weiterer Archivierungserfordernisse für die Dauer von weiteren 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten unwiederbringlich gelöscht, falls nicht aus besonderem Grund eine längere Speicherung erforderlich ist.</p>
Rechte der betroffenen Person <i>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</i>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.idi.nrw.de</p>